

Preise der Fernwärmeversorgung gemäß Preisregelung Wärme Profi (ehem. GII)



für die Ortsteile: Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duisern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim.

Stand 01.07.2018

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme (Fernwärmeversorgung) setzt sich zusammen aus:

1. Jahresgrundpreis

Der zurzeit gültige Jahresgrundpreis beträgt

9,12 EUR x 1,1115 = 10,14 / 12,07 EUR / angefangene 1000 kJ/h Wärmeleistung (= 36,49 / 43,42 EUR/kW).

Der Preisänderungsfaktor von 1,1115 ergibt sich aus der Formel:

$$GP = GPO \times fg$$

$$fg = 0,5 \frac{106,62 (I)}{101,85 (I_0)} + 0,5 \frac{3.143,93 (E)}{2.672,84 (E_0)}$$

2. Arbeitspreise

Die zurzeit geltenden Arbeitspreise betragen für

die ersten 1 800 GJ/Abr.-Jahr: 13,38 / 15,92 EUR/GJ (= 4,816 / 5,731 Ct/kWh),
die weiteren 10 200 GJ/Abr.-Jahr: 11,38 / 13,54 EUR/GJ (= 4,096 / 4,874 Ct/kWh),
alle weiteren GJ/Abr.-Jahr: 10,39 / 12,36 EUR/GJ (= 3,740 / 4,451 Ct/kWh).

Der Arbeitspreis AP setzt sich zusammen aus

$$AP = AP 1 + AP CO2$$

Der Preisänderungsfaktor 0,8697 für den AP 1 ergibt sich aus der Formel:

$$AP 1 = AP0 \times fa$$

$$fa = 0,7 \left(0,25 \frac{106,62 (I)}{101,85 (I_0)} + 0,45 \frac{91,98 (K)}{105,33 (K_0)} + 0,25 \frac{17,96 (G)}{26,32 (G_0)} + 0,05 \frac{51,33 (HEL)}{74,69 (HEL_0)} \right) + 0,3 \frac{100,92 (ZHI)}{113,00 (ZHI_0)}$$

Der Arbeitspreis AP CO2 von 0,1200 Ct/kWh setzt sich zusammen aus

$$APCO2 \left[\frac{Ct}{kWh} \right] = \frac{1}{10} \times (1 - z) \times 0,224 \times CO2$$

3. Heizwasserfehlmengen

Der zurzeit geltende Preis für Heizwasserfehlmengen beträgt

5,51 EUR/m³ x 1,1115 = 6,12 / 7,28 EUR/m³.

Der Preisänderungsfaktor von 1,1115 ergibt sich aus der Formel:

$$WP = WPO \times fw$$

$$fw = 0,5 \frac{106,62 (I)}{101,85 (I_0)} + 0,5 \frac{3.143,93 (E)}{2.672,84 (E_0)}$$

In den v.g. Preisänderungsformeln bedeuten:

GPo	=	Nennpreis des Jahresgrundpreises
APo	=	Nennpreis des Arbeitspreises
WPo	=	Nennpreis für Heizwasserfehlmengen
Io	=	Basis Investitionsgüterindex = 101,85
Eo	=	Entgeltbasis = 2.672,84 EUR/Monat
Ko	=	Kohlepreisbasis = 105,33 EUR/t SKE
Go	=	Gaspreisbasis = 26,32 EUR/MWh
HELo	=	Preisbasis für leichtes Heizöl = 74,69 EUR/hl
ZHlo	=	Basis Zentralheizungsindex = 113,00
I	=	Investitionsgüterindex = 106,62
E	=	Entgelt = 3.143,93 EUR/Monat
K	=	Kohlepreis = 91,98 EUR/ SKE
G	=	Gaspreis = 17,96 EUR/MWh
HEL	=	Preis des leichten Heizöls = 51,33 EUR/hl
ZHI	=	Zentralheizungsindex = 100,92
z	=	Anteil kostenfreie Zuteilung CO ₂ -Zertifikate = 0,4429
0,224	=	Wärme Benchmark t CO ₂ /MWh
CO ₂	=	Kosten der CO ₂ -Zertifikate = 9,62 EUR/t CO ₂
1/10	=	Umrechnungsfaktor von €/MWh in Ct/kWh
GP	=	neuer Jahresgrundpreis
AP	=	neuer Arbeitspreis
WP	=	neuer Preis für Heizwasserfehlmengen
f _g ; f _a ; f _w	=	Preisänderungsfaktoren

Bei den v. g. Preisen handelt es sich um Netto-/Bruttopreise. In den Bruttopreisen ist bereits die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe, z.Z. 19%, enthalten.

Preisregelung Wärme Profi (ehem. GII)

für die Ortsteile: Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duisern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Berghelm, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim.



Stand 01.07.2018

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme (Fernwärmeversorgung) setzt sich zusammen aus

- Jahresgrundpreis GP (Nennpreis) x Preisänderungsfaktor
- Arbeitspreis AP AP 1 + AP CO₂
- AP 1 (Nennpreis) x Preisänderungsfaktor
- AP CO₂ Produkt aus zugehöriger Formel
- Preis für Heizwasserfehlmengen (Nennpreis) x Preisänderungsfaktor

1. Jahresgrundpreis und Jahresmindestgrundpreis (Nennpreise):

Der Jahresgrundpreis (Nennpreis) beträgt 9,12 € je angefangene MJ/h (32,83 €/kW) Wärmeleistung. Es werden mindestens 40 MJ/h (11,11 kW) abgerechnet (Jahresmindestgrundpreis).

Als Wärmeleistung gilt für Kundenanlagen mit mehr als 40 MJ/h die mit dem Kunden im Fernwärmeliefervertrag vereinbarte höchste bereitgestellte Wärmeleistung.

Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Bereitstellung der Wärmeleistung, oder ändert sich die höchste bereitgestellte Wärmeleistung gemäß den Vereinbarungen des Fernwärmelieferungsvertrags in einem Abrechnungszeitraum, so wird der Jahresgrundpreis zeitanteilig berechnet.

2. Arbeitspreis (Nennpreis):

Der Arbeitspreis (Nennpreis) für die gelieferte Wärmemenge beträgt

- für die ersten 1.800 GJ/Abrechnungsperiode = 15,00 €/GJ (5,400 Ct/kWh)
- für die weiteren 10.200 GJ/Abrechnungsperiode = 12,70 €/GJ (4,572 Ct/kWh)
- für alle weiteren GJ/Abrechnungsperiode = 11,56 EUR/GJ (4,162 Ct/kWh)

Die Wärmemenge wird durch geeichte Wärmemengenzähler gemessen. Die der Berechnung zugrunde liegenden Messwerte werden dem Kunden mit den Rechnungen mitgeteilt. Ist dem Ableser der Fernwärme Duisburg GmbH oder anderen Beauftragten der Zugang nicht möglich, wird eine Schätzung nach §§ 20, 21 AVBFernwärmeV der Abrechnung zunächst zugrunde gelegt.

3. Preis für Heizwasserfehlmengen:

Der Nennpreis für Heizwasserfehlmengen (Technische Anschlussbedingungen - TAB - Anlage 2, Ziffer 3) beträgt 5,51 €/m³.

4. Preisänderungsklauseln:

- 4.1 Die unter Ziffer 1., 2. und 3. genannten Nennpreise gelten bei
- einem Investitionsgüterindex (I) von 101,85 €
 - einer Lohnbasis (E) von 2.672,84 €
 - einer Kohlepreisbasis (K) von 105,33 €/t SKE
 - einer Gaspreisbasis von 26,32 €/MWh
 - einem Preis für leichtes Heizöl (HEL) von 74,69 €/hl
 - einem Zentralheizungsindex (ZHI) von 113,00
 - einem Anteil kostenfreier Zuteilung CO₂-Zertifikate (z) von 0,4429
 - Kosten der CO₂-Zertifikate (CO₂) von 9,62 €/t CO₂

Die Preise ändern sich bei Änderung eines oder mehrerer der o.g. Indizes nach folgenden Formeln:

a) Grundpreisberechnung

$$GP = GP_0 \times fg$$

$$fg = 0,5 \frac{I}{I_0} + 0,5 \frac{E}{E_0}$$

$$fa = 0,7 \left(0,25 \frac{I}{I_0} + 0,45 \frac{K}{K_0} + 0,25 \frac{G}{G_0} + 0,05 \frac{HEL}{HEL_0} \right) + 0,3 \frac{ZHI}{ZHI_0}$$

$$APCO_2 \left[\frac{Ct}{kWh} \right] = \frac{1}{10} \times (1 - z) \times 0,224 \times CO_2$$

b) Arbeitspreisberechnung

$$AP = AP_1 + APCO_2$$

$$AP_1 = AP_0 \times fa$$

c) Preis für Heizwasserfehlmengen

$$WP = WP_0 \times fw$$

$$fw = 0,5 \frac{I}{I_0} + 0,5 \frac{E}{E_0}$$

GP	=	neuer Jahresgrundpreis (€/MJ/h, €/kW)
AP	=	Arbeitspreis (€/GJ, Ct/kWh)
AP 1	=	Arbeitspreisbestandteil für Erzeugung und Wärmemarkt
AP CO ₂	=	Arbeitspreisbestandteil für CO ₂ -Emissionen
WP	=	neuer Preis Heizwasserfehlmengen (€/m ³)
fa, fg, fw	=	Preisänderungsfaktoren
GP ₀	=	Nennpreis des Jahresgrundpreises 9,12 €/MJ/h = 32,83 €/kW
AP ₀	=	Nennpreis des Arbeitspreises für die ersten 1800 GJ/Abz.-Jahr (500.000 kWh/ Abz.-Jahr) 15,00 €/GJ= 5,400 Ct/kWh Nennpreis des Arbeitspreises für die weiteren 10.200 GJ/Abz.-Jahr (2.833.333 kWh/Abz.-Jahr) 12,70 €/GJ= 4,572 Ct/kWh Nennpreis des Arbeitspreises für alle weiteren GJ/Abz.-Jahr (kWh/ Abz.-Jahr) 11,56 €/GJ= 4,162 Ct/kWh
WP ₀	=	Nennpreis Heizwasserfehlmengen= 5,51 €/m ³
I ₀	=	Investitionsgüterindexbasis = 101,85
E ₀	=	Entgeltbasis = 2.672,84 €
K ₀	=	Kohlepreisbasis = 105,33 €/t SKE
G ₀	=	Gaspreisbasis = 26,32 €/MWh
HEL ₀	=	Preisbasis für leichtes Heizöl = 74,69 €/hl
ZHI ₀	=	Zentralheizungsindexbasis = 113,00
I	=	Investitionsgüterindex
E	=	Entgelt TV-V Entgeltgruppe 5, Stufe 5 (€)
K	=	Kohlepreis (€/t SKE)
G	=	Gaspreis (€/MWh)
HEL	=	Preis des leichten Heizöls (€/hl)
ZHI	=	Zentralheizungsindex
z	=	Anteil kostenfreie Zuteilung CO ₂ -Zertifikate
0,224	=	Wärme Benchmark = 62,3 (t CO ₂ / TJ) = 0,224 (t CO ₂ /MWh)
CO ₂	=	Kosten der CO ₂ -Zertifikate (€/t CO ₂)
1/10	=	Umrechnungsfaktor von €/MWh in Ct/kWh

4.2 Als Investitionsgüterindex (I) werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, und zwar der Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (Ifd. Nr. 3) zur Basis 2010=100, herangezogen (Quelle: www.ec.destatis.de). (I) werden aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Investitionsgüterindexbasis (I₀) von 101,85 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 11/2011 bis 04/2012

4.3 Als jeweils einzusetzendes Entgelt (E) zum Zeitpunkt des Anpassungstermins gilt das tarifliche Monatsentgelt des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) der Entgeltgruppe 5, Stufe 5 (Quelle: www.kav-nw.de). Die Entgeltbasis (E₀) entspricht mit Stand vom 1. Juli 2012 einem Monatsentgelt von 2.672,84 €/Monat.

4.4 Als Kohlepreis (K) wird der Preis für Drittlandskohle herangezogen: Drittlandskohle frei deutsche Grenze, wie er vom Bundesamt für Wirtschaft für jedes Kalendervierteljahr aus den Meldungen der Steinkohlekraftwerksbetreiber gemäß § 3 Absatz 2 des Steinkohlebeihilfengesetzes ermittelt und veröffentlicht wird, zuzüglich der Steuern, die beim Einsatz von Steinkohle zur Stromerzeugung erhoben werden und bei der Ermittlung des veröffentlichten Drittlandskohlepreises nicht berücksichtigt worden sind (Quelle: www.bafa.de). (K) wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten zwei veröffentlichten Quartale gebildet, die mit einem Zeitversatz von einem Quartal dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Kohlepreisbasis (K₀) von 105,33 €/t SKE ist der arithmetische Mittelwert der Quartale IV/2011 und I/2012.

4.5 Als Gaspreis (G) werden die an der European Energy Exchange (EEX) veröffentlichten Werte, und zwar unter „Erdgas Terminmarkt“ Unterpunkt „NCG Natural Gas Futures / Jahresprodukt Folgejahr“ herangezogen (Quelle: www.eex.com). (G) wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten

Monate (Addition aller gehandelten Tageswerte) gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Gaspreisbasis (G_0) von 26,32 €/MWh ist der arithmetische Mittelwert der Tageswerte der Monate 11/2011 bis 04/2012. Eine regelmäßig aktualisierte Tabelle der Tageswerte und ihrer Addition findet sich auch auf der Internetseite der Fernwärme Duisburg GmbH im Downloadbereich unter www.fernwaerme-duisburg.de.

- 4.6 Als Preis für leichtes Heizöl (HEL) werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ / „Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, und zwar der Preis frei Verbraucher, für den Geltungsbereich „Rheinschiene“ bei Tankkraftwagen-Lieferung von 40 bis 50 hl pro Auftrag, einschließlich Mineralölsteuer und EBV (Erdölbevorratungsbeitrag) herangezogen (Quelle: www.ec.destatis.de). HEL wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Heizölpreisbasis (HEL_0) von 74,69 €/hl ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 11/2011 bis 04/2012.
- 4.7 Als Zentralheizungsindex (ZHI) werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Fachserie 17, Reihe 7 „Verbraucherpreisindizes für Deutschland – Monatsbericht“, und zwar der Index „Zentralheizung, Fernwärme u.a.“ (SEA-VPI-Nr. 0455) zur Basis 2010 = 100, herangezogen (Quelle: www.ec.destatis.de). (ZHI) wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Zentralheizungsindexbasis (ZHI_0) von 113,00 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 11/2011 bis 04/2012..
- 4.8 Das ab dem 1. Januar 2013 zu entrichtende verbrauchsabhängige Entgelt für CO₂-Emissionen errechnet sich nach der Formel unter 4.1 für AP CO₂.
- 4.8.1 Der Anteil kostenfreier Zuteilung (z) entspricht dabei dem Anteil der der Fernwärme Duisburg GmbH kostenfrei zugeordneten CO₂-Zertifikate. Die Zuteilungsregelungen sind wie folgt gemäß Emissionshandelsrichtlinie für die 3. Handelsperiode veröffentlicht:

Angabe der festen Werte:

2012	1,0000
2013	0,8000
2014	0,7286
2015	0,6571
2016	0,5857
2017	0,5143
2018	0,4429
2019	0,3714
2020	0,3000

- 4.8.2 Der Faktor 0,224 t CO₂/MWh entspricht dabei einer Wärme-Benchmark von 0,224 t/MWh CO₂-Emissionen, die bei der Wärmeherstellung durch erdgasbefeuerte Heizwassererzeuger entstehen (Erdgas-Benchmark) gemäß Emissionshandelsrichtlinie für die 3. Handelsperiode.
- 4.8.3 Für die Kosten der Zertifikate (CO₂) werden die an der European Energy Exchange (EEX) veröffentlichten Werte, und zwar unter „Emissionsrechte Terminmarkt, kontinuierlicher Handel“, Unterpunkt „European Carbon Futures MidDec“, für das laufende Jahr herangezogen (Quelle: www.eex.com). Der CO₂-Preis wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monate (Addition aller gehandelten Tageswerte) gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Eine regelmäßig aktualisierte Tabelle der Tageswerte und ihrer Addition findet sich auch auf der Internetseite der Fernwärme Duisburg GmbH im Downloadbereich unter www.fernwaerme-duisburg.de.
- 4.9 Indizes des Statistischen Bundesamtes beziehen sich auf die Zahlenreihe 2010 = 100 (ZHI_0 und I_0). Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt, zurzeit alle fünf Jahre. In diesem Fall erfolgt durch die Fernwärme Duisburg GmbH eine Umstellung der Basiswerte (I_0 , ZHI_0) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren oder - soweit durch das Statistische Bundesamt keine „Langen Reihen“ oder Verkettungsfaktoren veröffentlicht wurden - anderer geeigneter Umrechnungen auf die neue Basis.
- 4.10 Werden in der Musterpreisregelung GII oder ggf. in den ihr nachfolgenden Musterpreisregelungen die Preise und/oder deren Abhängigkeit von den Preispassungsgrundlagen (z. B. Kohlepreis, Heizölpreis, Investitionsgüterindex und/oder Entgelt) geändert, so ändern sich auch die Preise dieses Vertrags gemäß der entsprechenden Ziffer und/oder deren Abhängigkeiten von den Preispassungsgrundlagen in gleicher Weise und in dem gleichen vertragsgemäßen Ausmaß (in €/MJ/h bzw. in €/GJ), und zwar mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Musterpreisregelungen.
- 4.11 Sollten ein oder mehrere der in dieser Preisregelung genannten Bezugsgrößen für die Preisbildung als Maßstab für allgemeine

Preisänderungen nicht mehr geeignet sein, bleibt eine Anpassung der Klauseln an die neuen Verhältnisse vorbehalten.

5. Preisänderungstermine und Preisermittlung

- 5.1 Die Anpassung der Preise erfolgt nach vorgenannten Formeln zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres und berechtigt nicht zur Sonderkündigung. Sollte eine Veränderung in den Veröffentlichungen der Preisindizes des Statistischen Bundesamtes oder in den tarifvertraglichen Vereinbarungen oder anderer in den Preisänderungsgleichungen herangezogener Werte erfolgen, wird diese Klausel möglichst gleichwertig angepasst.
- 5.2 Die Berechnung der neuen Netto-Preise erfolgt nach den Formeln gemäß 4.1. Der jeweilige Preisänderungsfaktor f_g , f_a oder f_w wird auf vier Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die einzelnen Netto-Preise ermittelt und auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Das Ergebnis sind der neue Netto-Jahresgrundpreis in €/MJ/h, der Netto-Arbeitspreis in €/GJ und der Netto-Preis für Heizwasserfermengen in €/m³. Die Preisangaben in €/kW und Ct/kWh dienen lediglich der Information. Die zur Anwendung kommenden Preise werden veröffentlicht und können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Fernwärme Duisburg GmbH eingesehen werden. Auf Anfrage werden dem Kunden die gültigen Fernwärmepreislisten zugestellt. Macht die Fernwärme Duisburg GmbH von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht oder nur teilweisen Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformel entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden. Die Preisanhebung erfolgt dann jedoch nicht rückwirkend.

6. Rechnungslegung, Bezahlung

Der Jahresgrundpreis wird, wenn nicht anders vereinbart, in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen vorläufig in Rechnung gestellt. In den Monatsrechnungen wird ebenso die jeweils abgenommene Wärmemenge zum Arbeitspreis unter Zugrundelegung des jeweiligen Preises berechnet. Die endgültige Abrechnung erfolgt in Form einer Jahresausgleichsrechnung nach Schluss des Abrechnungszeitraumes. Der Abrechnungszeitraum läuft vom Abrechnungsmonat Januar bis zum Abrechnungsmonat Dezember eines Jahres, sofern nicht anders vereinbart.

7. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- 7.1 Die Kosten aus Zahlungsverzug einschließlich der Kosten einer Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung sowie der Kosten eines Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuches sind vom Kunden zu ersetzen. Es werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß §§ 288, 247 BGB erhoben.
- 7.2 Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)
Die Kosten für eine schriftliche Mahnung betragen pauschal 3,80 €. Wird ein Beauftragter der Fernwärme Duisburg GmbH im Außendienst für das Inkasso fälliger Beträge tätig, werden für jede Inkassomaßnahme die Kosten pauschal mit 32,50 € berechnet.
- 7.3 Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV)
Für jede Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € berechnet.
- 7.4 Einstellung der Wärmeversorgung auf Wunsch des Kunden
Bei einer auf Wunsch des Kunden veranlassenden Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € (netto) bzw. 95,20 € (brutto) berechnet. Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten.
- 7.5 Wiederaufnahme der Versorgung
Für jede Wiederaufnahme der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € (netto) bzw. 95,20 € (brutto) berechnet. Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten.
- 7.6 Einstellungs- bzw. Wiederaufnahmeversuch
Für jeden Einstellungs- bzw. Wiederaufnahmeversuch werden Kosten pauschal in Höhe von 55,00 € berechnet.
- 7.7 Dem Kunden ist es gestattet nachzuweisen, dass durch die oben genannten Maßnahmen (z.B. Mahnung, Sperrung) keine oder zumindest geringere als die jeweils genannten pauschalen Kosten entstanden sind.

8. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen/Belastungen eingeführt oder verändert werden oder sollten Steuerentlastungen oder Steuerbefreiungen sich reduzieren bzw. entfallen, die sich auf die Kosten der Versorgung auswirken, ist die Fernwärme Duisburg GmbH berechtigt und im Falle von deren Senkungen verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern und Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen. Steuerentlastungen in dem vorgenannten Sinne umfassen insbesondere den Erlass, die Erstattung und die Vergütung von entstandenen Steuern.